



Prüfantrag Nr.:	eingelangt am:	angenommen am:
-----------------	----------------	----------------

## Antrag auf

**VSÖ-Erstanerkennung**  
 **VSÖ-Anerkennungsverlängerung**  
**und Registrierung von Wertbehältnissen oder Systemen**

Firma	
-------	--

Adresse	
---------	--

AP	Name:	Telefon:	E-Mail:
----	-------	----------	---------

Art des Produktes (vgl. „Bedingungen Antragstellung“ S. 2)	Modell- bzw. Handelsname in Österreich (vgl. Seite 2)
--	---

Widerstandsgrad	VdS / ECB.S-Zertifikat Nr:	Angestrebte Sicherheitsklasse <b>VSÖ EN</b>
-----------------	----------------------------	--

Typenbezeichnungen ( Größen )			Abmessungen (Schränke -außen, Türen -im Lichten)			Masse
Pos.	VSÖ	Erstzertifikat	hoch [mm]	breit [mm]	tief [mm]	[kg]
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Beiliegende Anerkennungsgrundlagen (elektronisch via VSÖ-Website oder per Mail an office@vsöe.at):

Kopie des Erstzertifikats (VdS oder ECB.S) inkl. aller Blätter und Beilagen <input type="checkbox"/>	Vom Erstzertifizierer bestätigte Montageanleitung, Verankerungs- und Einbaubestimmungen (Erstantrag) <input type="checkbox"/>
Schlossliste (vom Erstzertifizierer bestätigt) <input type="checkbox"/>	Bezeichnungsgegenüberstellung – nur bei abweichenden Namen (Erstantrag) <input type="checkbox"/>
Bedienungsanleitung (nur Erstantrag) <input type="checkbox"/>	Sonstiges: .....

### Antragstellung und weitere Vorgangsweise

1. Für jedes zuzulassende Modell (bzw. jede Typenreihe) ist ein eigener Antrag zu stellen
2. Die Behandlung von Anträgen erfolgt gemäß dem **VSÖ- Anerkennungsverfahren für Wertschutzschränke, Wertschutzräume und Wertschutztüren TRVE 10-1** in letzter Fassung.
3. Nur vollständige Anträge inklusive aller für die Anerkennung benötigten Unterlagen und Dokumentationen können bearbeitet werden.
4. Der VSÖ beauftragt einen gerichtlich beeideten Sachverständigen/Zivilingenieur und übermittelt ihm den Antrag samt Beilagen.
5. Nach erfolgter Prüfung legt der gerichtlich beeidete Sachverständige/Zivilingenieur ein Prüfgutachten der Technischen Kommission im VSÖ vor.
6. Die Technische Kommission entscheidet aufgrund des Prüfgutachtens über den Antrag.
7. Die Gültigkeit der VSÖ-Anerkennung basiert auf der Befristung des zugrundeliegenden VdS- oder ECB.S-Zertifikates, verlängert um eine Zusatzfrist von 6 Monaten.
8. Jedes vom VSÖ zugelassene Produkt wird in die VSÖ-Datenbank aufgenommen und inklusive VSÖ Zertifikat auf der VSÖ-Homepage [www.vsoe.at](http://www.vsoe.at) veröffentlicht.
9. Dem Antragsteller werden vom VSÖ die Prüfkosten für die beauftragten Leistungen gemäß geltender Preisliste in Rechnung gestellt.
10. Der Antragsteller erhält das Prüfgutachten, das Zertifikat und die Berechtigung Labels zu bestellen.

### Grundlagen zur Verlängerung von Produkten

Anträge auf Verlängerung der VSÖ-Anerkennung können nur bearbeitet werden, wenn

- das betreffende Produkt zwischenzeitig in keiner Weise verändert wurde
- der Antrag spätestens 1 Monat vor Ablauf der letztgültigen VSÖ-Anerkennung gestellt wird. Später gestellte Anträge werden analog einer Erstanerkennung behandelt.
- Für VSÖ anerkannte Produkte, welche gegenüber der ursprünglich anerkannten Ausführung konstruktiv verändert wurden, erlischt die Anerkennung, wenn nicht ein entsprechender, mit zugehörigem VdS oder ECB.S-Zertifikat belegter „Antrag auf Änderung oder Ergänzung der VSÖ Anerkennung“ gestellt und von der Technischen Kommission positiv erledigt wurde.

### Der Antragsteller anerkennt:

- die Vorgangsweise zur Anerkennung und Registrierung von Produkten
- dass auf diese Annahme durch den VSÖ kein Rechtsanspruch besteht
- dass gegen Entscheidungen der Technischen Kommission des VSÖ Rechtsmittel nicht zulässig sind
- dass der ausschließliche Gerichtsstand für ein aus diesem Antrag entstehendes Rechtsverhältnis das zuständige Gericht in Wien ist

### Weitere Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

**Modellname:** Die im Geschäftsverkehr und auf Prospekten verwendete verbale Benennung des Produktes (diese muss, wenn es sich nicht um einen neutralen Namen handelt, im Wesentlichen der Produktcharakteristik entsprechen und darf nicht irreführen).

**Typenbezeichnung(en):** Die alleinige Wiederholung der Sicherheitsklasse und/oder des Widerstandsgrades (auch in Verbindung mit dem Namen des Herstellers) ist als Typenbezeichnung unzulässig.

**Ort/Datum:** ..... **Unterschrift** (firmenmäßig) .....